Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 4 (1963)

Heft: 50

Artikel: Mord auf Befehl : der Fall Staschynskij

Autor: Anders, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076920

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KARL ANDERS MORD AUF BEFEHL

Der Fall Staschynskij

© Verlag Fritz Schlichtenmayer Tübingen/Neckar

9. Fortsetzung

Aus dem bisherigen Inhalt:

Der zweite Teil des Berichtes beschäftigt sich mit dem Prozess Staschynskij. Eine Indizienkette belegt die Richtigkeit der im ersten Teil erfolgten Schilderung.

- Seine Schilderung, er habe vor dem Attentat auf Bandera in dem Haus in der Kreittmayrstraße 7 eine Frau gehört, decken sich im wesentlichen mit den Aussagen der Putzfrau Kreszenzia Huber. Frau Huber sagte bereits 1959 aus, sie habe einen Mann im Hause gesehen.
- Staschynskij gab an, es seien ihm zwei Schlüsselbärte im Schloß zu Banderas Haustür abgebrochen. Am 18. September 1961 wurden diese Schlüsselbärte im Schloßkasten der Haustür Kreittmayrstraße 7 gefunden. Sie waren total verschmutzt. Das beweist, daß sie bereits längere Zeit darin steckten. Außerdem wies ein Schlüsselbart aus Aluminium deutlich Feilspuren auf. Staschynskij hatte darüber vorher genaue Einzelheiten berichtet (siehe Foto).
- Während der Hauptverhandlung wurden Staschynskij eine Reihe Lichtbilder vorgelegt. Er erkannte sofort das richtige und bezeichnete darauf die Haus- und Wohnungstür des ehemaligen Ministerpräsidenten der Ukraine, Jaroslaw Stetzko, über den er Erkundigungen angestellt hatte.
- Staschynskijs Angaben, Bandera habe mit der linken Hand versucht, den Schlüssel aus der Haustür zu ziehen, er sei also Linkshänder gewesen, wurden dadurch bestätigt, daß Bandera seine Pistole rechts unter dem Rock trug, sie also links zu handhaben pflegte.
- Seine Wetterangaben über die Tattage haben sich als richtig erwiesen.
- Staschynskij legte eine Anzahl von russischen Urkunden vor, die er mit in den Westen brachte. Nach sachverständiger Prüfung sind diese Urkunden echt:
  Der »Direktor des Wissenschaftlichen Forschungsinstituts, Postschließfach 946« (*eine getarnte Dienststelle des KGB*) stellte Staschynskij am 28. Dezember 1960 eine »Dienstliche Beurteilung« aus. Darin heißt es unter anderem, daß der »Genosse Staschynskij von März 1951 bis Dezember 1960 in diesem Forschungsinstitut« tätig war und die ihm übertragene Arbeit . . . »rechtzeitig und gewissenhaft« durchgeführt hat und daß er für die »erfolgreiche Tätigkeit und Bearbeitung eines wichtigen Problems« gemäß dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 6. November 1959 mit dem Orden des Roten Banners ausgezeichnet worden ist (siehe Foto).
  Der »Studentenausweis Nr. 70004« des Ersten Moskauer Staatlichen Pädagogischen Instituts für Fremdsprachen enthält ein Lichtbild Staschynskijs und seinen wahren Namen. Als Fakultät ist »Deutsche Sprache« angegeben und als Eintrittsdatum das Jahr 1961.
  Der am 26. Januar 1961 ausgestellte russische Paß Staschynskijs – VII – CA Nr. 501142 – enthält die richtigen Personalien und ein Lichtbild.
  Die sowjetische »Auslands-Ausreise-Bescheinigung AB Nr. 071031« ist auf den Namen »Alexander Antonowitsch Krylow« ausgestellt und enthält ein Lichtbild Staschynskijs. Auf Seite 3 dieses Ausweises befindet sich unter dem 10. August 1961 ein Stempel der Militär-Dienststelle 25500« (eine KGB-Dienststelle) und der Vermerk, daß der Ausweisinhaber über die Grenzpunkte Brest oder Moskau-Flughafen in die »Deutsche Demokratische Republik« ausreisen und bis zum 20. August 1961 in die UdSSR zurückkehren müsse.
  Außerdem befindet sich auf dieser Seite ein Ausreisestempel vom 10. August 1961. Derselbe Stempel befindet sich auf dem »Marschbefehl Krylow A. A.«, der am 9. August 1961 ebenfalls von der Militärdienststelle 25500 ausgestellt worden ist.
  Diese drei Urkunden belegen Staschynskijs Angaben über die Krylow-Legende, daß er am 10. August 1961 von Moskau mit einem Flugzeug nach Ostberlin geflogen ist und daß ihm nur ein kurzer Aufenthalt in Berlin gestattet war (siehe Fotos).
- Die Angaben Staschynskijs über das Aussehen und das Funktionieren der Tatwaffen, über ihre Wirkung auf Tier und Menschen, über das Aussehen des verwendeten Giftes sind teils durch wissenschaftliche Erfahrung bestätigt, teils durch ergänzende Versuche des Sachverständigen einwandfrei belegt worden.
- Die von Staschynskij beschriebene einläufige Tatwaffe ist nachgebaut worden. Mit ihr wurden Versuche angestellt. Sie haben bewiesen, daß die von Staschynskij beschriebene Waffe auf die geschilderte Weise funktioniert und verwendbar ist. Wissenschaftliche Tierversuche wurden mit dieser Waffe und einschlägigen Giften gemacht. Sie haben erwiesen, daß als verwendetes Gift nach Aussehen, Siedepunkt und Wirkung nur Blausäure in Betracht kommt. Blausäure wirkt – wie festgestellt wurde – in wenigen Sekunden tödlich. Sie nimmt dem Blut die Fähigkeit, Sauerstoff zu übermitteln. Wird eine Blausäure-Ampulle von 5 ccm verwendet, nimmt das Opfer, das in der entstehenden Giftgaswolke atmet, in einem Atemzug bis zur zehnfachen Menge der tödlich wirkenden Dosis des Giftes auf. Wird die Waffe aus einer Entfernung von unter einem Meter abgeschossen, reicht die tödliche Giftmenge auch bei etwas oder stark abgewandtem Gesicht um ein Mehrfaches der Giftmenge aus, die notwendig ist, um einen Menschen zu töten.
- Die Gegenmittel, die der Angeklagte nach Art und Anwendung beschrieben hat, sind als Natriumthiosulfat und Amylnitrit bekannt und und werden bei Unfällen mit Blausäure benutzt.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung führte Senatspräsident Jagusch unter anderem folgendes aus:

»Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung bewiesen, daß er trotz aller trüben Jugenderlebnisse sittlich gesund fühlen und denken gelernt hat. Schon mit 19 Jahren, als Student des Pädagogiums in Lemberg, greift 1950 die sowjetische Staatsmacht nach ihm und macht den jungen, unerfahrenen und bildsamen Menschen zum politischen Werkzeug. Der äußere Anlaß ist ein belangloser Jungenstreich. Die sowjetische Geheimpolizei, das MGB, gewinnt den leicht beeinflußbaren Jugendlichen, der noch nicht zu unterscheiden und zu wägen weiß, als Spitzel des MGB gegen ukrainische Untergrundgruppen.

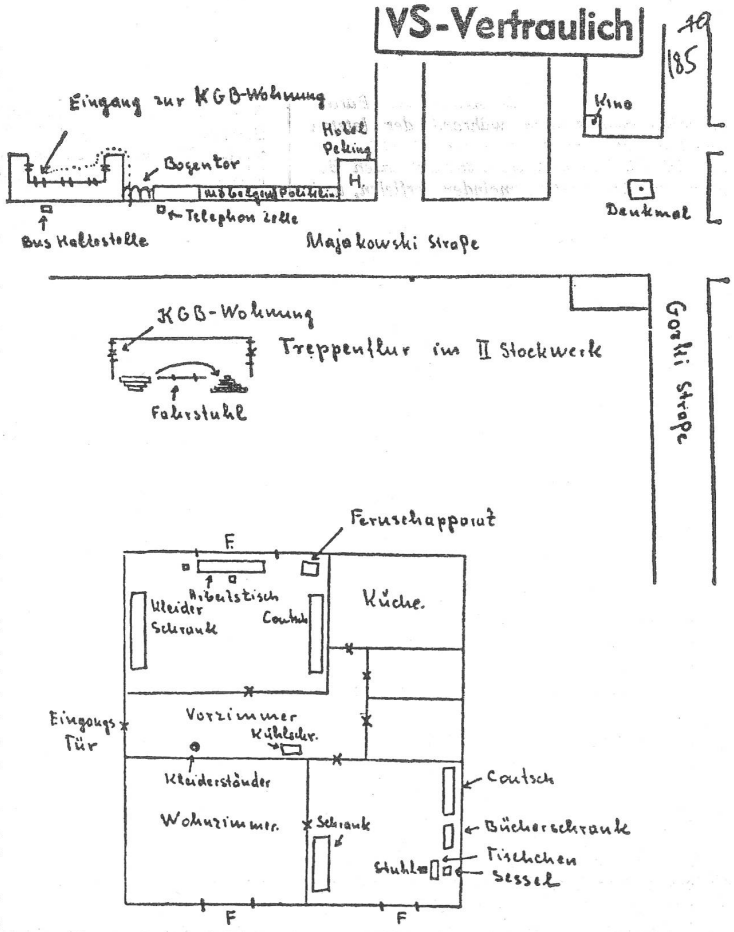

Sie bedroht ihn mit Repressalien gegen seine Familie, gewinnt ihn auf diese Weise als Renegaten und entfremdet ihn der Familie und dem eigenen Volk. Als naiver Mensch steht er den abgefeimten Methoden der Geheimpolizei ahnungslos gegenüber. Gegen Agentendienste verspricht man ihm Verschonung der Familie. Welche Zumutung an einen jungen Menschen! Nun, er »bewährt« sich bei der Aufklärung eines politischen Anschlags und wird MGB-Mann gegen ukrainische Untergrundgruppen. Von nun an lebt er ausschließlich im Einflußbereich des sowjetischen MGB. Er wird kommunistisch und als Agent geschult. Von nun an lastet auf ihm das politische System, das ein Nebenkläger so gekennzeichnet hat: absolute Negation des Menschenwerts, Verneinung des Menschen als eines auf Gott hin angelegten Wesens durch die sowjetische Ersatzreligion eines entarteten, antihumanen Materialismus: Der Mensch als bloßes Produkt aus Eiweiß und Wasser, dem man automatisch ablaufende Reflexe eindrillen kann, der Mensch als beliebig auswechselbares Werkzeug sozialer Utopien, im Grunde nur soviel wert wie die jeweilige Summe seiner gesellschaftlich nützlichen Reflexe. Welche Narben und Schäden derartiger Drill der Menschenseele zufügt, dafür müssen gerade wir aus zwei Gründen besonderes Verständnis aufbringen, wir, das Volk Goethes und Lessings, das, mitten in Europa, 12 Jahre hindurch unter dem verbrecherischen Einfluß der Hitler, Goebbels und Konsorten zur Geißel der gesitteten Menschheit geworden ist, wir, das Volk, von dem noch jetzt 18 Millionen Menschen im sowjetischen Machtbereich leben müssen. Elf Jahre hindurch, fast ebenso lange Zeit, ist auch der Angeklagte Werkzeug und Objekt des MGB-KGB gewesen.

Der Mordbefehl aus Moskau gegen Rebet versetzt den Angeklagten in eine völlig neue Lage. Wohl niemand, der die lange Hauptverhandlung miterlebt hat, wird meinen, Staschynskij sei zum Töten politischer Gegner der Sowjetunion wie geschaffen. Er ist ein intelligenter, begabter, eher weicher, von Natur aus friedfertiger Mensch. Ohne das sowjetische System, das, ebenso wie das nationalsozialistische, den politischen Mord von Staats wegen wieder als vertretbar und nötig ansieht, wäre er heute wahrscheinlich Lehrer irgendwo in der Ukraine. Nein, er gehört zu der leider großen Menschengruppe derer, die auf Befehl des eigenen Staates, dem sie unterworfen sind, Verbrechen begehen. Er bietet das Bild eines Menschen, der erst durch Haßpropaganda indoktriniert und dann zum vorsätzlichen Töten erniedrigt wird. Das befreit ihn nicht von strafrechtlicher Schuld. Er hat gewußt: ›Du sollst nicht töten!‹ Das Ansinnen widerstrebte auch seinem Wesen. Das Opfer und dessen Angehörige, die er alle nie gesehen hatte, taten ihm leid. Andererseits erforderte die Mordmethode keine besondere Energie oder Geschicklichkeit. Auch war er damals noch zu unbedingtem Gehorchen abgerichtet. Er hat die inneren Auseinandersetzungen anschaulich geschildert. Seine politische Verbildung hat ihn in Rebet einen Verräter und Feind der Sowjetunion sehen lassen. Damit hat er sein Gewissen schließlich vorübergehend beschwichtigt. Er gehorcht dem Auftrag, fährt mit der verborgenen Waffe nach München und findet am 12. Oktober 1957 die befohlene Gelegenheit, die seine innere Stimme ihn doch auch wieder vermeiden heißt. Er hält sich genau an den Auftrag, Rebet am Karlsplatz 8, in seinem Bürohaus aufzulauern. Zwar weiß er, daß er anderwärts vielleicht bessere Gelegenheit zur Tat fände, aber er sagt sich vor: Befehl ist Befehl, kommt er, so muß ich es tun, bleibt er aus, so ist mein Auftrag für diesen Tag und vielleicht überhaupt erledigt. Aber Rebet kommt gegen 10 Uhr auf das Haus zu. In einer eigentlich sturen Automatik geht ihm der Angeklagte im Treppenhaus entgegen und schießt dem Ahnungslosen das Vielfache der tödlichen Giftmenge ins Gesicht. Die Waffe, ein kurzes, nur gut fingerdickes Rohr, hält er dabei in ein Zeitungsblatt eingerollt. Es macht sich ganz einfach. Es gibt kein genaues Zielen. Kein Kampf. Kein Schreien. Kein Blut. Nur ein Fingerdruck, ein schwaches Klatschen. Rebet taumelt sofort nach vorn und wird kurze Zeit später weiter oben im Haus tot aufgefunden. Staschynskij verläßt das Haus, geht zum Hofgarten, wirft die Waffe ins Wasser, fährt nach Ost-Berlin und meldet dort seinen Erfolg.

In der vorgeschriebenen KGB-Sprache heißt das (was man allgemein Mord nennt): ›einen Bekannten mit Erfolg begrüßen‹.

Diese Prozeßfeststellung hat etwas niederdrückend Beklemmendes. Die politische Führung der Sowjetunion, die Führung einer Weltmacht, die auf ihre Geschichte und Zivilisation stolz zu sein pflegt, immerhin auch die jetzige Führung desjenigen Landes, dem die Welt einen Puschkin, einen Gogol, einen Tschechow, einen Leo Tolstoi und einen Fjodor Dostojewskij verdankt, und in neuerer Zeit einen Majakowskij, einen Scholochow und einen Pasternak, die politische Führung dieses Landes, Mitglied der Vereinten Nationen, in korrekten diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland, *sie hält es für angezeigt, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik als Staatsauftrag einen zumindest auf Regierungsebene beschlossenen Giftmord ausführen zu lassen.* In der sicheren Erwartung, die Tat werde verborgen bleiben, schlägt sie aller internationalen Gesittung, den deutschen Strafgesetzen und sich selbst ins Gesicht, um einen politischen Gegner zu beseitigen. Dabei richtet sich doch jeder politische Mord zuletzt auch gegen seinen Urheber, genau wie die politische Lüge. Aus einem früheren Verfahren ist bei dem Bundesgerichtshof gerichtsbekannt, daß die Sowjetunion einen Angehörigen ihrer Bonner Botschaft zur Spionage gegen die Bundesrepublik mißbraucht hat. Mit Bedauern muß nun noch festgestellt werden, daß sie auf deutschem Territorium auch Mordanschläge amtlich befiehlt und durchführen läßt.«

In der schriftlichen Begründung des Urteils gegen Bogdan Staschynskij finden sich zur Frage der Täterschaft und Schuld folgende bemerkenswerte Ausführungen:

»Beide Attentate (auf Rebet und Bandera) sind nach dem sicheren Ergebnis der Hauptverhandlung von sowjetischer ›höchster Stelle‹, zumindest auf Regierungsbasis unter Beteiligung Schelepins, des damaligen Vorsitzenden des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR, dem Angeklagten befohlen worden. Das beweisen die festgestellten Umstände, besonders die Art der Befehlserteilung.«

[Weitere Ausführungen über die Frage der Verantwortlichkeit, die Aufgaben und Ziele des KGB finden sich im 4. Kapitel »Stalin lebt«.]

»Vor Stalins Tod waren Tötungsbefehle und andere Willkürmaßnahmen gegen Sowjetbürger und andere Personen durch den Leiter des KGB (vordem MGB, NKWD, GPU) häufig.
Seit etwa 1956 (XX. Parteitag der KPdSU) hätten sie – wie der Sachverständige aussagte – nur noch von einem aus mehreren Regierungsmitgliedern bestehenden Gremium, nicht mehr vom KGB, beschlossen werden dürfen. Die Erkenntnis stimmt mit den ausführlichen, widerspruchsfreien, völlig unausgeschmückten Angaben des Angeklagten überein. Sie werden dadurch unterstrichen, daß Staschynskij den Kampforden vom Roten Banner für die Durchführung ›eines wichtigen Regierungsauftrages‹ (so der sowjetische General in Karlshorst und Schelepin in Moskau) erhalten hat, oder, wie sich die ›Dienstliche Beurteilung‹ durch das KGB vom 28. Dezember 1960 ausläßt, für die ›Bearbeitung eines wichtigen Problems‹.
Staschynskijs Auftraggeber haben bei der Anordnung beider Attentate deren wesentliche Merkmale (Opfer, Waffe, Gegenmittel, Art der Anwendung, Tatzeiten, Tatorte, Reisen) vorher festgelegt. Sie haben vorsätzlich gehandelt. Die auf ihr Geheiß angefertigte, ›schon mehrfach und stets mit Erfolg verwendete‹ Giftpistole, die Tataufträge und Tatanweisungen im einzelnen beweisen, daß sie dabei Tötung unter bewußter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer und die Ausführung dieser Taten in dieser Weise, also Morde, vorgestellt und daß sie diese Morde gewollt haben.«

In dem schriftlichen Urteil gegen Staschynskij heißt es weiter:

»Als Taturheber – Drahtzieher im eigentlichen Sinne – hatten sie Täterwillen, ohne daß dabei in rechtlicher Beziehung feststehen muß, welche Einzelpersonen diesen Täterwillen gehabt haben.
Diese eigentlichen Taturheber sind daher Täter, und zwar mittelbare Täter.
Politische Morde sind in der Welt, wie in Deutschland zwar immer vorgekommen. Neuerlich sind jedoch gewisse moderne Staaten unter dem Einfluß radikaler politischer Auffassungen – in Deutschland unter dem Nationalsozialismus – dazu übergegangen, politische Morde oder Massenmorde geradezu zu planen und die Ausführung solcher Bluttaten zu befehlen. Solche bloßen Befehlsempfänger unterliegen bei Begehung derartiger amtlich befohlener Verbrechen nicht dem kriminologisch erforschten oder jenen jedenfalls ähnlichen persönlichen Tatantrieben. Vielmehr befinden sie sich in der sittlich verwirrenden, mitunter ausweglosen Lage, vom eigenen Staat, der vielen Menschen bei geschickter Massenpropaganda nun einmal als unangezweifelte Autorität zu erscheinen pflegt, mit der Begehung verwerflicher Verbrechen geradezu beauftragt zu werden. Sie befolgen solche Anweisungen unter dem Einfluß politischer Propaganda oder Befehlsautorität oder ähnlicher Einflüsse ihres eigenen Staates, von welchem sie im Gegenteil die Wahrung von Recht und Ordnung zu erwarten berechtigt sind. Diese gefährlichen Verbrechensantriebe gehen statt von den Befehlsempfängern vom Träger der Staatsmacht aus, unter krassem Mißbrauch dieser Macht. Derartige Verbrechensbefehle bleiben nicht einmal auf den eigenen Staatsbereich beschränkt. Die Hauptverhandlung hat erwiesen, daß sie auch im zwischenstaatlichen Bereich vorkommen.«

In der nächsten Fortsetzung:

2. Der Angeklagte klagt an
3. Die Lüge des Ostens